

# **Stadtwerke Teterow GmbH**

## **Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen**

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

Ausfertigungsdatum: 01.11.2006

Vollzitat: "Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 V v. 3.9.2010 I 1261

**- Preisblatt -**

gültig ab 12.07.2023

**1. Baukostenzuschüsse** (zu § 11 NAV Strom)

Für Anschlüsse an Verteilungsanlagen gelten die in den Ergänzenden Bedingungen zur NAV-Ziffer 1.3. genannten Berechnungsmethoden.

**2. Hausanschlusskosten** (zu § 9 NAV)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Teterow GmbH für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, für einen Hausanschluss mit einer Gesamtlänge bis zu 5 m bei Anschlüssen

(Netto)

eine Grundpauschale von **1565,00 €**

bei Mehrlängen erhöht sich dieser Betrag um **34,00 €**  
je Meter.

**Je nach Aufwand der Baumaßnahme können weitere Zuschläge erfolgen.**

- 2.2 Führt der Anschlussnehmer die für seinen Hausanschluss notwendigen Erdarbeiten entsprechend den technischen und terminlichen Vorgaben der Stadtwerke Teterow GmbH auf dem Anschlussnehmergrundstück selbst aus, wird ein Rabatt auf den Anschlusspreis gewährt.

Rabatt auf den Tiefbau pro Meter **19,00 €**

- 2.3 Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von den üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

- 2.4 Für die Herstellung/Demontage der Verbindung zum/vom Verteilungsnetz und zur Inbetriebsetzung/Außerbetriebsetzung eines zeitlich begrenzten Anschlusses (**z.B. Baustrom**) werden nachfolgende Kosten berechnet. Darin sind die Leistungspositionen Freischaltung, Wiederinbetriebnahme, An- und Abfahrt enthalten. Die Kosten für die Montage/Demontage der Messeinrichtungen werden separat berechnet.

Anschluss bis 250 A **297,00 €**

Pauschale bei geringem Aufwand **177,00 €**

- 2.5 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

- 2.5.1 Wird ein Freileitungsanschluss auf Wunsch des Kunden durch einen Kabelanschluss ohne Leistungserhöhung ersetzt, so werden 2/3 der Hausanschlusskosten gemäß Ziffer 2.1 bzw. 2.3 berechnet. **660,00 €**

2.5.2 Bei Umlegung eines Hausanschlusses aus Gründen, die der Kunde veranlasst hat, sind die hierdurch entstehenden Kosten von ihm zu erstatten, sofern nicht Punkt 2.5.1 zur Anwendung gebracht werden kann.

2.6 Wurde ein Hausanschluss wegen Gebäudeabbruchs entfernt, werden für den Neuanschluss eines auf dem gleichen Grundstück errichteten Gebäudes die Hausanschlusskosten entsprechend Ziffer 2.1 bzw. 2.3 berechnet.

**2.7 Auswechseln einer Hausanschlusssicherung bzw. eines Hausanschlusskastens**

Wechsel der Hausanschlusssicherungen **72,00 €**

Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens  
gegen einen Hausanschlusskastens 100 A **195,00 €**

Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens  
gegen einen Hausanschlusskasten 250 A **365,00 €**

**3. Fälligkeit der Baukostenzuschüsse und der Hausanschlusskosten  
(zu §§ 9 und 11 NAV)**

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Teterow GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

**4. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 23 NAV)**

Die Hausanschlüsse werden auf Kosten der Stadtwerke Teterow GmbH unterhalten. Der Einbau bzw. die Auswechslung von Mess- und Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Kunden werden in Rechnung gestellt. Entsteht ein Schaden durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer - insbesondere aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns - sind diese Kosten der Stadtwerke Teterow GmbH ebenfalls zu erstatten.

Einbau und Wechsel von Mess- und Steuereinrichtungen je **107,00 €**

je weitere Zählleinrichtung am selben Ort und einmaliger Anfahrt **35,00 €**

Zählereinbau mit Sondereinrichtungen (Wandler, Modem) **177,00 €**

Auswechseln der Hausanschluss Sicherungen nach Leistungserhöhung oder Behebung einer Störung	<b>72,00 €</b>
für das Erneuern entfernter Plomben	<b>72,00 €</b>
für jeden vergeblichen Weg zur Beseitigung von Mängeln	<b>72,00 €</b>

**Außerhalb der Geschäftszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.**

**5. Inbetriebsetzung (zu § 14 NAV)**

Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage erfolgt durch Einsetzen der Haupt- und/oder Verteilungssicherungen, in der Regel zugleich mit dem Anbringen der Mess- und Steuereinrichtungen durch die Stadtwerke Teterow GmbH bzw. deren Beauftragten. Für die Inbetriebsetzung der Anlage hinter den vorgenannten Sicherungen ist der Installateur zuständig.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist im Pauschalpreis enthalten. Für jeden notwendigen zusätzlichen Einsatz zur erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter zu vertreten hat, insbesondere wenn zuvor die erstmalige Inbetriebnahme wegen Mängeln verweigert wurde berechnen wir zusätzlich **65,00 €**.

**6. Umsatzsteuer**

Die vorgenannten Preise sind Nettopreise, die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (zurzeit 19 %) muss dazu gerechnet werden.

**7. Inkrafttreten**

Dieses Preisblatt zu den „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Teterow GmbH“ tritt mit Wirkung zum 12.07.2023 in Kraft.

**8. Änderungsvorbehalt**

Die Stadtwerke Teterow GmbH behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ vor.

Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.